Verkehrsrecht Aktuell

Rechtsanwältin **Cornelia Süß** | Fachanwältin für Verkehrsrecht und Fachanwalt für Sozialrecht
Rechtsanwalt **Oliver Meixner** | Fachanwalt für Versicherungsrecht

24.01.2024

Live aus Goslar

Wichtige Arbeitskreise

AK I - Einziehung von Täterfahrzeugen bei strafbaren Trunkenheitsfahrten?

AK II - Haushaltsführungsschaden – wenn das Unfallopfer nicht mehr staubsaugen kann.

AK III - Fahreignungsgutachten und ihre Überprüfung durch die Fahrerlaubnisbehörde.

AK IV - Cleverness oder strafbares Verhalten? Behördentäuschung und Punktehandel.

AK V - Weniger Strafe bei Unfallflucht?

AK VI - Vorschaden und Schadensgutachten.

AK I: Einziehung von Täterfahrzeugen

- Leitung: **Birgit Heß**, Leitende Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft, Kiel
- Referenten: **Prof. Dr. Bijan Nowrousian,** Hochschule für Polizei u. öff. Verwaltung NRW, Münster
  Andreas Winkelmann, Erster Oberamtsanwalt, Amtsanwaltschaft Berlin
  Hanno Lillig, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Düsseldorf

Worum geht's? Spezialgesetzliche Regelung oder Schaffung anderer Möglichkeiten?

Prof. Holger Niehaus, DAR 2024, Seite 2

AG München, Urteil vom 19.10.2017, Az.: 943 Ds 413 Js 241683/16

AK III: Fahreignungsgutachten und ihre Prüfung

- Leitung: **Wolfgang Juris,** Verwaltungs-Wirt, ehe. Bezirksregierung Köln, Dez. 25 Verkehr
- Referent*innen: **Anna Cramer,** Richterin am Verwaltungsgericht, Arnsberg

  Dr. Christiane Weimann-Schmitz, pima-mpu GmbH, Aachen

  Jürgen Brenner-Hartmann, Diplom-Psychologe, Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie e.V., Berlin

  Michael Krüger, Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO), Abt. IV - Fahrerlaubniswesen, Berlin

AK IV: Punktehandel

- Leitung: **Prof. Dr. Peter König,** Richter am BGH a. D., München
- Referent*innen:
- **Michael Stöbe,** Regierungsrat, Zentrale Bußgeldbehörde beim Landesverwaltungsamt des Saarlandes, Leiter des Sachgebiets 3.1 „Grundsatzfragen, Rechtsfragen“, St. Ingbert
- **Janine Redmer-Rupp,** Fachanwältin für Verkehrsrecht, Brühl
- **Malte Theis,** Richter am Amtsgericht, Euskirchen

- OLG Stuttgart, Urteil vom 23.07.2015 - 2 Ss 94/15

PUNKTE – MAKLER

Rechtsgrundlage Preis & Bußgeldrechner Kontakt

AK V: Weniger Strafe bei Unfallflucht

- Leitung: **Prof. Dr. Jan Zopfs,** Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität Mainz
- Referenten: **Michael Nissen,** Rechtsanwalt, Leiter Internationales Recht, Juristische Zentrale ADAC e.V., München

  Prof. Dr. Sven Henseler, Rechtsanwalt & Diplom-Finanzwirt (FH), EBS Universität für Wirtschaft und Recht, Wiesbaden

  Ernst Klein, Erster Polizeihauptkommissar, Verkehrsinspektion 1, Pol.präsidium Köln

Worum geht's? Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz:

- Strafbarkeit nur noch bei Personenschaden, ansonsten OWi
- Systemwidrigkeit der Wartepflicht
- Digitale Meldestelle
- Angleichung des Rechts an andere europäische Länder

Diese Autoversicherer regulieren besonders fair

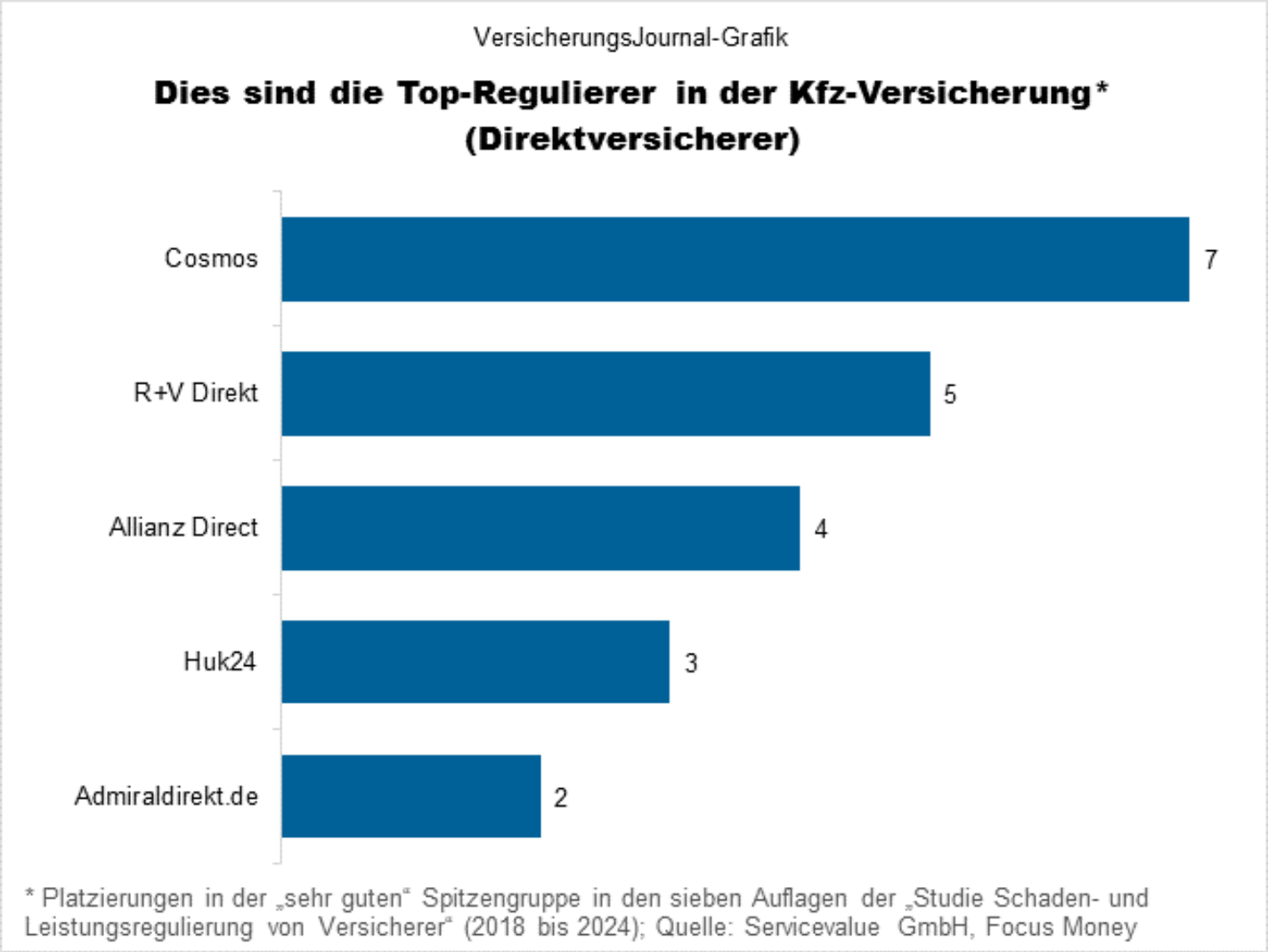

Methodik der Untersuchung

- 2023 Onlinebefragung: Es wurden zur Bewertung registrierte Panelisten eingeladen.
- Die Umfrageteilnehmer sollten die Regulierung eines Schaden- oder Leistungsfalles des Produktanbieters bewerten.
- Insgesamt kamen so 59.489 Kundenurteile zur Regulierungspraxis

Fünfstufige Bewertungsskala

Die Versicherungskunden konnten die Regulierung eines Anbieter über eine fünfstufige Skala von eins (= „ausgezeichnet“) bis fünf (= „schlecht“) beurteilen. Die Rankings in den einzelnen Versicherungszweigen hat das Analyseunternehmen aus dem ungewichteten Mittelwert sämtlicher Klientenbewertungen je Anbieter errechnet.

Alle Unternehmen, die auf der Gesamtebene einen überdurchschnittlichen Wert erzielten, bekamen ein „gut“. Wer über dem Durchschnitt der „guten“ Unternehmen lag, erhielt ein „sehr gut“.

Angaben zur Stimmenzahl pro Gesellschaften und pro Sparte sind den Studienunterlagen nicht zu entnehmen.

Konkrete Daten zum Regulierungsverhalten – wie etwa zur Schnelligkeit der Reaktion oder zur Auszahlung beziehungsweise zum Regulierungsumfang – wurden im Rahmen der Studie nicht erhoben.

Kfz-Direktversicherer: Die besten Regulierer

Im Kraftfahrt-Bereich wurde getrennt nach Direkt- beziehungsweise Serviceversicherern ausgewertet.

Hierzu gehören die Admiraldirekt.de GmbH, die Allianz Direct Versicherungs-AG, die Cosmos Versicherung AG sowie die Huk24 AG.

Die Bavariadirekt Versicherung AG bestätigte erneut ihre „gute“ Beurteilung.

Keine überdurchschnittliche Regulierung bescheinigten die Kunden der DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG (DA Direkt), der Sparkassen Direktversicherung AG (S-Direkt), der Europa Versicherung AG und der Verti Versicherung AG.

BGH Urteil vom 10.10.2023 VI ZR 287/22

1. Rückwärtsfahren in der Einbahnstraße ist streng verboten, außer beim Rangieren in einer Parklücke oder dem Ausfahren aus einem Grundstück
2. Zurückhaltung bei der Anwendung des Anscheinsbeweises

Was ist passiert:

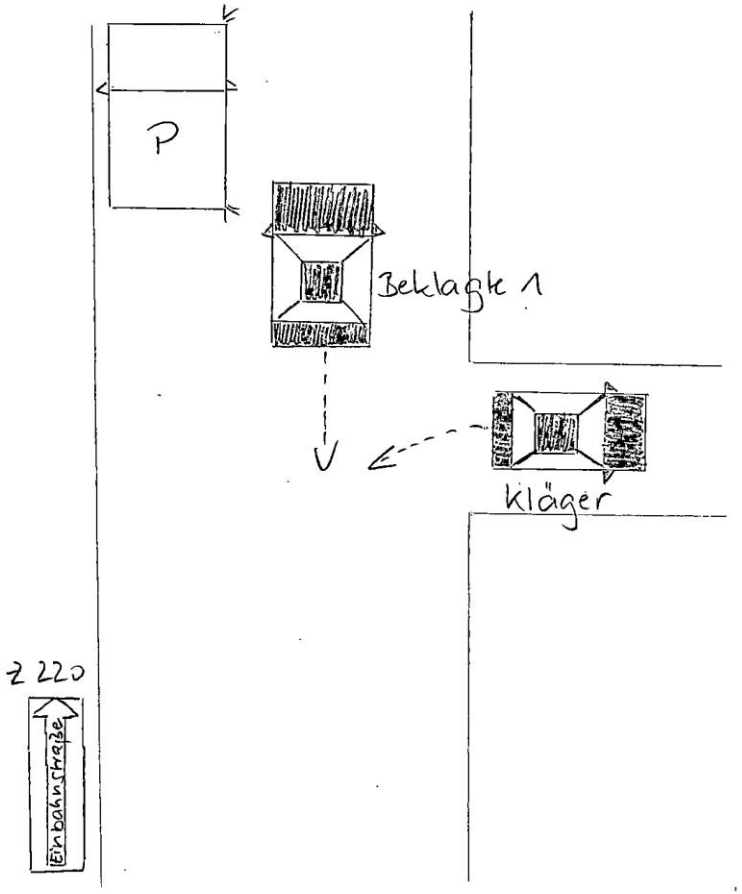

a. Außergerichtlich: 40 % reguliert

b. Gerichtlich: Kläger begehrt Zahlung der weiteren 60 %

- Amtsgericht: Klage stattgegeben
- Landgericht: Klage abgewiesen, aber Zulassung der Revision

a. Gegen den Kläger und für sein Verschulden streiten zwei Anscheinsbeweise; die Verstöße gegen § 10 Satz 1 StVO und § 9 Abs. 5 StVO.

b. Gegen die Beklagte zu 1 und für Ihr Verschulden streitet der aus der Verletzung von § 9 Abs. 5 StVO herrührende Anscheinsbeweis. Sie habe jedoch nicht gegen das Gebot verstoßen, die Einbahnstraße nur in vorgeschriebener Richtung zu befahren. Zwar habe sie nicht rangiert, sei aber nur deshalb zurückgefahren, um einem Pkw das Ausparken zu ermöglichen und anschließend die Lücke nutzen zu können.

BGH: Haftungsverteilung fehlerhaft

- Z 220 i.V.m. § 41 Abs. 1 StVO ordnet an, dass eine Einbahnstraße nur in der vorgeschriebenen Richtung befahren werden darf, in der Gegenrichtung steht sie dem Fahrzeugverkehr grundsätzlich nicht zur Verfügung
- Auf die Stellung des Fahrzeuges im Verhältnis zur vorgeschriebenen Fahrtrichtung kommt es nicht an.
- Rückwärtsfahren entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung ist verboten, auch dann, wenn es dazu dient zu einer freien/frei werdenden Parklücke zu gelangen.
- Entsprechendes gilt, wenn das Rückwärtsfahren einem Pkw die Ausfahrt aus einer Lücke ermöglichen soll, damit diese anschließend selbst genutzt werden kann

Erlaubt ist ausnahmsweise und ausschließlich:

- Unmittelbares Rückwärtseinparken (Rangieren)
- Rückwärtseinfahren aus einem Grundstück auf die Straße

Anscheinsbeweis

- Dieser kommt in Betracht, wenn ein typischer Geschehensablauf feststeht, der nach der Lebenserfahrung den Schluss auf einen ursächlichen Zusammenhang oder ein schuldhaftes Verhalten rechtfertigt.
- Beim Verkehrsunfall bedarf es eines Geschehensablaufes, bei dem sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung der Schluss aufdrängt, dass der Verkehrsteilnehmer seine Pflicht zur Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verletzt hat.
- Maßgeblich ist nicht allein das Kerngeschehen, wenn weitere Umstände bekannt sind, die als Besonderheit gegen eine bei derartigen Fallgestaltungen gegebene Typizität sprechen. Das gesamte feststehende Unfallgeschehen muss nach der Lebenserfahrung typisch sein.

DESHALB: Bei der Anwendung des Anscheinsbeweises ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten.

Fazit:

- Die Beklagte zu 1 hat gegen Z 220 i.V.m. § 41 Abs. 1 StVO verstoßen, denn sie hat die Einbahnstraße unzulässig entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung genutzt.
- Es spricht kein Anscheinsbeweis für einen schuldhaften Verstoß des Klägers gegen § 9 Abs. 5, § 10 Satz 1 StVO, denn die für einen Anscheinsbeweis erforderliche Typizität lag schon deshalb nicht vor, weil die Beklagte zu 1 die Einbahnstraße in unzulässiger Weise rückwärts befuhr.
- Das Urteil wurde aufgehoben und an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.
- Bei der dann vorzunehmenden Prüfung eines Verstoßes des Klägers gegen §§ 9 Abs. 5, 10 Satz 1 StVO soll berücksichtigt werden, der Kläger nicht mit Verkehrsteilnehmern rechnen musste, die die Einbahnstraße in unzulässiger Richtung befahren.

Verkehrsverwaltungsrecht

BVerwG vom 14.12.2023, 3 C 10.22

Sachverhalt:

- Am 02.04.2015 fuhr die Klägerin alkoholisiert (0,68 Promille) mit ihrem Pkw auf den Parkplatz eines Supermarktes. Nach dem Einkaufen stieß sie beim rückwärts Ausparken gegen das hinter ihr stehende Kfz. Sie stieg aus, begutachtete den Schaden und entfernte sich anschließend ohne die erforderlichen Unfallfeststellungen treffen zu lassen.
- Das Amtsgericht hat sie wegen in Tatmehrheit im Sinne des Strafgesetzbuches begangener fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr sowie vorsätzlicher Trunkenheit im Verkehr in Tatmehrheit mit unerlaubten Entfernen vom Unfallort zu einer Geldstrafe verurteilt und die Fahrerlaubnis entzogen.
- Im März 2018 beantragte die Klägerin die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis.
- Die Behörde ordnete gem. § 13 Satz 1 Nr 2 b FeV die Beibringung einer MPU an, denn das Aussteigen und das Begutachten bewirke eine Zäsur und damit wiederholte Zuwiderhandlungen.
- Die Klägerin absolvierte keine MPU, die Behörde lehnte die Wiedererteilung ab.
- Verwaltungsgericht Düsseldorf: Klageabweisung
- Oberverwaltungsgericht NRW: Klage stattgegeben.

§ 13 Satz 1 Nr 2 b FeV

- Zur Vorbereitung von Entscheidungen über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ordnet die Fahrerlaubnisbehörde an, dass
- …
- 2. ein medizinisch-psychologisches Gutachten beizubringen ist, wenn
- …
- b) wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen wurden,

BVerwG

- Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Neuerteilung der Fahrerlaubnis.
- Das Oberverwaltungsgericht hat zutreffend angenommen, dass die Klägerin am 2. April 2015 nicht - wie in § 13 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b FeV vorausgesetzt - wiederholt Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluss begangen hat.
- Wiederholte Zuwiderhandlungen im Sinne von § 13 Satz 1 Nr. 2 b FeV liegen nur dann vor, wenn der Betroffene in mindestens zwei **vom äußeren Geschehensablauf her eigenständigen Lebenssachverhalten** je eine oder mehrere solche Zuwiderhandlungen begangen hat.
- Auch wenn eine Trunkenheitsfahrt nach einem alkoholbedingten Unfall in Kenntnis der eigenen Fahruntüchtigkeit fortgesetzt wird, kann ein einheitlicher Geschehensablauf vorliegen.
- Im Fall der Klägerin ist die Annahme des Oberverwaltungsgerichts nicht zu beanstanden, dass die Trunkenheitsfahrt, die unfallbedingt nur für wenige Minuten unterbrochen war, einen einheitlichen Lebenssachverhalt darstellt.

Verkehrsstrafrecht: Illegale Kraftfahrzeugrennen

- BGH Urteil vom 16.02.2023,
  4 StR 211/22
- BGH Beschluss vom 13.09.2023,
  4 StR 132/23

Problemaufriss:

1. Strafbarkeit "nur" nach § 315 d StGB oder Vorliegen eines Tötungsdelikts

2. Tötungsdelikte: (§§ 211, 212 StGB)

Problem: subjektive Tatbestand – Absicht oder direkter Vorsatz (-)

Eventualvorsatz? Wissen: Vorstellung, dass Tod eintreten kann

Wollen: billigendes Inkaufnehmen des für möglich gehaltenen Taterfolgs (strenge Voraussetzungen wg. Hemschwelle zur Tötung)

BGH:

1. Riskantes Verhalten im Straßenverkehr, das nicht von vorn herein auf die Verletzung einer Person oder die Unfallverursachung angelegt ist + eine vom Täter erkannte Eigengefährdung können dafür sprechen, dass der Täter auf einen guten Ausgang vertraut hat (Berliner Raserfall, Runde 1, BGHSt 63, 88)
2. Es existiert kein Erfahrungssatz, wonach sich ein bestimmter Typ Autofahrer in einer bestimmten Art Kfz grundsätzlich sicher fühlt und jegliches Risiko für die eigene Unversehrtheit ausblendet. (Berliner Raserfall, Runde 1, a.a.O.)

- 3. Bedingter Vorsatz liegt nur vor, wenn ein konkreter Geschehensablauf als möglich erkannt und die mit ihm einhergehende Eigengefährdung hingenommen wurde. Zudem muss sich dieser Geschehensablauf verwirklich haben. Dass der Täter auch weitere mit einer höheren Eigengefährdung verbundene Geschehensabläufe für möglich erachtet hat und darauf vertraut hat, dass diese sich nicht verwirklichen lassen, ist unerheblich. (Berliner Raserfall, Runde 2, BGHSt 65, 42)

- 4. Die objektive Gefährlichkeit ist ein wesentlicher Indikator (Moerser Raserfall, BGH NZV 2021, 316)

- 5. Eine Regel, wonach bei Fahrzeugkollisionen im Straßenverkehr die Risiken unter den Insassen der beteiligten Fahrzeuge nahezu gleichmäßig verteilt sind und deshalb die Inkaufnahme tödlicher Folgen für andere Beteiligte notwendig die Billigung eines entsprechenden Eigenrisikos einschließt, besteht in dieser Allgemeinheit nicht. (Frankfurter Raserfall BGH NStZ 2018, 460)

§ 315d Verbotene Kraftfahrzeugrennen

(1) Wer im Straßenverkehr

1. ein nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen ausrichtet oder durchführt,
2. als Kraftfahrzeugführer an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen teilnimmt oder
3. sich als Kraftfahrzeugführer mit nicht angepasster Geschwindigkeit und grob verkehrswidrig und rücksichtslos fortbewegt, um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 oder 3 Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 strafbar.

(4) Wer in den Fällen des Absatzes 2 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(5) Verursacht der Täter in den Fällen des Absatzes 2 durch die Tat den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen Menschen oder eine Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

"Alleinraser", § 315 d Abs. 1 Nr. 3 StGB

- Erreichen der nach den situativen Gegebenheiten (Motorisierung, Verkehrslage, Streckenverlauf, WItterungs-/Sichtverhältnisse)maximal möglichen Geschwindigkeit (nicht ausreichend möglichst hohen Geschwindigkeit)
- Erhebliche Fahrtstrecke (Längenmaß ist aber nicht allein ausschlaggebend)
- Das Erreichen der Maximalgeschwindigkeit muss nicht das Hauptziel sein.
- Das Erreichen der objektiven Höchstgeschwindigkeit kann ein Indiz für die subjektive Tatseite sein, z.B., wenn nach den Feststellungen des Tatgerichts aufgestaute Aggressionen ausgelebt werden sollen.
- Abstraktes Gefährdungsdelikt

Beteiligungsformen, konkrete Gefährdung: Abs. 2

- Teilnehmer an Abs. 1 und 2 sowie Alleinraser sind Täter, aktiv unterstützende Mitfahrer nur Anstifter oder Gehilfen
- Qualifikation: Abs. 2 konkretes Gefährdungsdelikt

Der erforderliche zumindest bedingte Gefährdungsvorsatz besteht, wenn der Täter über die allgemeine Gefährlichkeit des Rennens hinaus auch die Umstände kennt, die den in Rede stehenden Gefahrerfolg i.S. eines Beinaheunfalls als naheliegende Möglichkeit erscheinen lassen und er sich mit dem Eintritt der Gefahrenlage abfindet (BGH NStZ 2023, 108)

Zudem muss das eigene Fahrverhalten einen konkrete Gefahr für die genannten Individualrechts-güter verursacht haben und zwischen dem Verursachungsbeitrag und dem Gefährdungserfolg ein Innerer Zusammenhang bestehen. (Nebentäterschaft möglich)

Erfolgsqualifikation: Abs. 5 (§ 18 StGB)

Strafzumessung

- Entziehung der Fahrerlaubnis: § 69 Abs. 2 Nr. 1a StGB
- Einziehung des Tatfahrzeuges: § 315 d Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2, 4 und 5 StGB +, dann 315 f StGB
  - Ermessensentscheidung: Vorstrafen, Geständnis, lediglich Beihilfevorwurf, keine konkrete Drittgefährdung, lange Beschlagnahmedauer, hohe Verfahrenskosten, Wertverlust des Fahrzeuges, glaubhafte Veräußerungsabsicht, Gefahr weiterer verkehrsrechtlicher Verstöße, Länge der gefahrenen Strecke, Art und Weise des Renngeschehens, Ausmaß der Gefährdung, Angewiesensein der Familie auf das Fahrzeug, vorbehaltene Einziehung (§ 74f Abs. 1 StGB) als milderes Mittel

BGH Urteil vom 16.02.2023, 4 StR 211/22 Moers Raserfall, 2. Durchlauf

Verneinung des Tötungsvorsatzes und die Bejahung des Gefährdungsvorsatzes (§ 315 d Abs. 2 StGB) stehen in einem unlösbaren Spannungsverhältnis

Tötungsvorsatz: Wissenselement: +

- geschlossene Ortschaft, Wohngebiet
- Maximalbeschleunigung
- Gegenfahrbahn
- Querverkehr aus angrenzenden Straßen

Wollenselement: -

- gut ausgebaute Vorfahrtstraße
- kurze Renndauer
- rasches Überholen
- Beachtung seiner Vorfahrt durch and. Fahrer

Gefährdungsvorsatz

Der Angeklagte habe mit der Möglichkeit gerechnet, dass andere Verkehrsteilnehmer einbiegen und es mit diesen zu einer Kollision kommt. Die in Anbetracht der Geschwindigkeit hieraus resultierenden Folgen habe er gebilligt, um die Überlegenheit seines Fahrzeuges zu demonstrieren und sein Ansehen zu mehren.

W I D E R S P R Ü C H L I C H!

- Weshalb der Angeklagte trotz der für möglich gehaltenen Kollision ernsthaft auf das Ausbleiben eines tödlichen Erfolgs habe vertrauen können hätte eingehend erörtert werden müssen.
- Nicht tragfähig ist belegt, weshalb das Landgericht zur Überzeugung gelangt ist, der Angeklagte habe eine Gefährdung anderer in die Bi-Straße einbiegender und mit seinem Fahrzeug kollidierender Pkw für möglich gehalten.
- Welche konkreten Gefährdungsszenarien, der Angeklagte sich vorstellte, die als Beinaheunfall beschrieben werden können, kann dem Urteil nicht eindeutig entnommen werden. Das LG hätte im Einzelnen (unter Berücksichtigung der gegebenen besonderen Umstände) darlegen und tragfähig belegen müssen, welche Geschehensabläufe nach der Vorstellung des Angeklagten zu einem Beinaheunfall hätten führen können.

FAZIT: Aufhebung und Zurückverweisung an das LG Duisburg, auch, weil das Urteil zum Nachteil des Angeklagten rechtsfehlerhaft war.

BGH Beschluss vom 13.09.2023, 4 StR 132/32

Am 10.7.2021 rammte er mit einem 510-PS-Mercedes auf der B96a in Brandenburg frontal einen Skoda. Die Fahrerin (32), eine schwangere Freundin (28, 6. Monat) und das ungeborene Baby waren sofort tot. Ein Mann und eine weitere Frau in dem Fahrzeug wurden schwer verletzt.

- Die Feststellungen des Landgerichts tragen die Voraussetzungen von § 315 d Abs. 2 StGB nicht.
- Der Gefährdungsvorsatz erfordert, dass der Täter über die allgemeinen Gefahren des Rennens hinaus auch Umstände erkennt, die einen Gefahrerfolg im Sinne eines Beinaheunfalls naheliegend erscheinen lassen und, dass er sich mit dieser Gefahrenlage zumindest abfindet. Diese Voraussetzung ist vorliegend nicht erfüllt, weil das Gericht festgestellt hat, der Angeklagte habe geglaubt, die Kurvendurchfahrt meistern zu können und darauf vertraut, dass sich die Gefährdung entgegenkommender Verkehrsteilnehmer nicht realisieren werde. Damit fehlt es am Vorsatz zur Abs. 2 und dem folgend auch der Erfolgsqualifikation nach Abs. 5.
- Außerdem hat das LG die Verwirklichung der Qualifikationstatbestände von Abs. 2 und 5 entgegen § 46 Abs. 3 StGB strafschärfend verwertet.

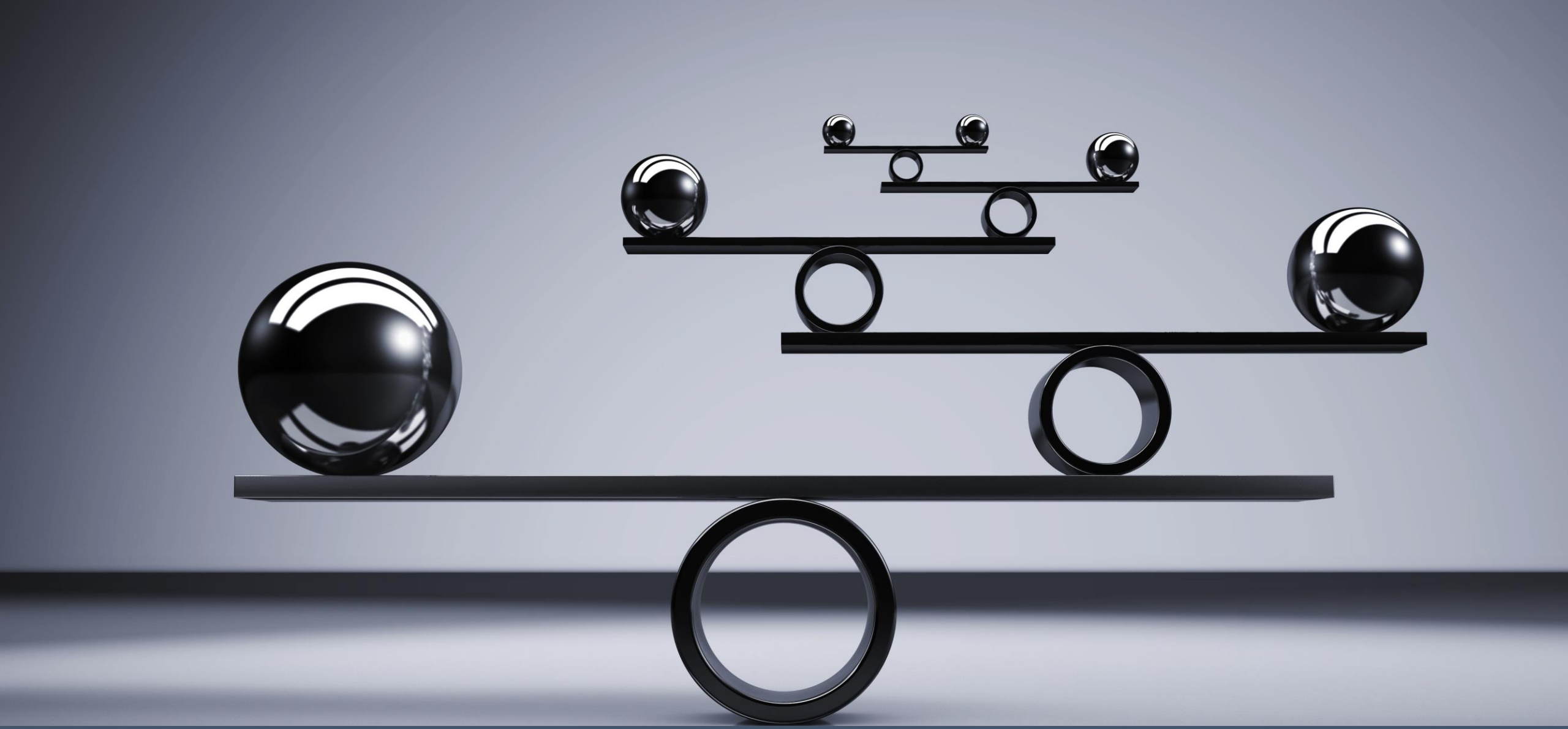

Haftung und Deckung

BGH, Urteil vom 18.7.2023 - VI ZR 16/23

Kein „bei Betrieb eines Kfz“ bei Kontaminierung der Traubenernte durch Dieselleck einer landwirtschaftlichen Arbeitsmaschine bei der Ernte

BGH, Urteil vom 18.7.2023 - VI ZR 16/23

§ 7 Abs. 1 StVG „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“

Wenn sich die von dem Kraftfahrzeug ausgehenden Gefahren ausgewirkt haben, d. h. wenn bei der insoweit gebotenen wertenden Betrachtung das Schadensgeschehen durch das Kraftfahrzeug (mit) geprägt worden ist.

Erforderlich ist aber stets, dass es sich bei dem Schaden um eine Auswirkung derjenigen Gefahren handelt, hinsichtlich derer der Verkehr schadlos gehalten werden soll.

BGH, Urteil vom 18.7.2023 - VI ZR 16/23

BGH, Urteil vom 18.7.2023 VI ZR 16/23

- Hier kein haftungsrechtlich relevanter Zusammenhang mit der Bestimmung des Traubenvollernters als einer der Fortbewegung und dem Transport dienenden Maschine.
- Vielmehr steht die Funktion als Arbeitsmaschine im Vordergrund.
- Der Schadensablauf ist somit nicht durch den Betrieb des Kraftfahrzeuges geprägt.

Benzinklausel

Benzinklausel

AKB

..**versichert**…in Fällen, in denen

durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs
ein Personen-, ein Sach- oder ein Vermögensschaden entsteht…

AHB

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die **durch den Gebrauch** des Fahrzeuges verursacht werden.

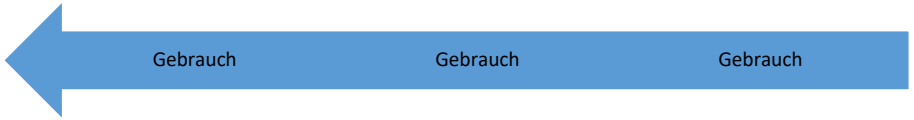

BGH, Urt. v. 17.09.2023
IV ZR 384/22

Der Kl. macht gegenüber dem Haftpflichtversicherer Deckungsansprüche aus einer Kfz-Haftpflichtversicherung betreffend des Traubenvollernters geltend.

BGH, Urt. v. 17.09.2023 – IV ZR 384/22, r+s 2023,

Kl. verlangt Feststellung, dass die Bekl. als Kfz-Haftpflichtversicherer sämtlichen Schaden zu ersetzen habe, der dadurch entstanden ist, dass es im Zuge von lohnarbeitsmäßig durchgeführten Erntearbeiten für das Weingut S. zu einer Verschmutzung der gelesenen Trauben durch das im Maschinenbereich ausgetretene Hydrauliköl gekommen ist und der Kl. seinerseits von der Auftraggeberin (Weingut) auf Erstattung des Fremdschadens in Anspruch genommen wird

Bekl.: Haftung für Schäden an mit dem versicherten Fahrzeug transportieren Sachen ist versicherungsvertraglich ausgeschlossen

BGH, Urt. v. 17.09.2023 - IV ZR 384/22

Haftung: § 8 Nr. 3 StVG:

„Die Vorschriften des § 7 gelten nicht, …

3. wenn eine Sache beschädigt worden ist, die durch das Kraftfahrzeug befördert worden ist, es sei denn, dass eine beförderte Person die Sache an sich trägt oder mit sich führt.“

Deckung: § 11 Nr. 4 der vereinbarten AKB

„Ausgeschlossen von der Versicherung sind: … (4) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen.“

BGH, Urt. v. 17.09.2023 – IV ZR 384/22

OLG zur Haftung:

Betrieb nach § 7 Abs. 1 StVG (+), da “fahrbare“ Arbeitsmaschine, die gerade während der Fahrt bestimmungsgemäß Arbeiten verrichtete

Auf die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Haftung des Kl. gegenüber dem geschädigten Weingut aus § 7 Abs. 1 StVG kommt es nicht entscheidungserheblich an!

Trennungsprinzips: Die Haftungsfrage ist im Deckungsprozess nicht zu klären

Vielmehr ist im vorweggenommenen Deckungsprozess – wie hier – auf die Behauptungen des Geschädigten abzustellen Tragen diese keine Haftung des VN, bleibt der VR im Rahmen der bedingungsgemäßen Abwehrdeckung einstandspflichtig.

OLG zur Deckung:

- Haftungsausschluss (-)
  - Auslegung aus Sicht des durchschnittlichen VN
  - „beförderte Sache“ kein fest umrissener Rechtsbegriff
  - VN versteht unter Befördern einer Sache, dass diese mit Hilfe eines hierfür eingesetzten Transportmittels von einem Ort zum anderen gebracht wird.
  - Der Vorgang der Beförderung besteht also in einer Handlung, die – objektiv – zu einer Ortsveränderung der Sache führt, und die – subjektiv – mindestens in dem Bewusstsein vorgenommen wird, dass die Bewegung des Transportmittels zu einer Ortsveränderung der Sache führt, wobei auch eine mit dem Transport verbundene vorübergehende Ortsveränderung ausreichen kann
  - Enge Auslegung von Risikoausschlussklauseln

- Die nicht behebbare Verunreinigung mitgeführter Trauben durch im Maschinenbereich eines Vollernters ausgetretenes Hydrauliköl ist **eine bedingungsgemäße Zerstörung von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen.**

Befördern einer Sache

- setzt voraus, dass die Sache mit Hilfe eines hierfür eingesetzten Transportmittels von einem Ort zum anderen gebracht wird
- der Vorgang der Beförderung besteht in einer Handlung, die objektiv zu einer Ortsveränderung der Sache führt und subjektiv mindestens in dem Bewusstsein vorgenommen wird, dass die Bewegung des Transportmittels zu einer Ortsveränderung der Sache führt
- In subjektiver Hinsicht reicht nicht schon das Bewusstsein aus, die gewollte Bewegung des Fahrzeugs werde zwangsläufig zu einer Ortsveränderung der in oder auf diesem befindlichen Sache führen.
    - Unter einer Beförderung ist vielmehr nur ein zweckgerichtetes Handeln zu verstehen, das gerade darauf abzielt, eine Ortsveränderung zu bewirken

BGH, Urt. v. 17.09.2023 – IV ZR 384/22

- OLG wendet diese Grundsätze unzutreffend an, indem es allein auf den Transport der geernteten Trauben zum Auffangbehälter innerhalb des Vollernters abstellt.
- Bei einer selbstfahrenden Erntemaschine entfällt die Einstandspflicht des Haftpflichtversicherers gemäß Teil B Nr. 11 Abs. 4 Halbs. 1 AKB für Schadensersatzansprüche wegen Beschädigung mitgeführten Ernteguts, wenn sich die Arbeitsweise der Maschine insgesamt als Beförderung des Ernteguts darstellt.
- Ein durchschnittlicher, um Verständnis bemühter VN wird schon dem Wortlaut von Teil B Nr. 11 Abs. 4 Halbs. 1 AKB keine Beschränkung des Risikoausschlusses auf solche Schäden entnehmen, die einen Zusammenhang mit der Beförderung der Sache aufweisen.
    - Nach dem Bedingungswortlaut sind Schäden an mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen einschränkungslos vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- VN wird das Leistungsversprechen in Teil B Nr. 10 Abs. 1 AKB in den Blick nehmen und erkennen, dass die Bekl. Schutz gegen Ersatzansprüche wegen Schäden durch den **Gebrauch** des Fahrzeugs verspricht.
- Unter dem bedingungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs wird er bei einer Erntemaschine aber nicht deren einzelne Arbeitsschritte, sondern den Betrieb der Maschine insgesamt verstehen.
- Entscheidend für einen bedingungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs ist aus der Sicht eines durchschnittlichen VN, ob sich gerade eine vom Fahrzeug ausgehende Gefahr auf den Schadensablauf ausgewirkt hat.

Sinn und Zweck:

- Dem Risikoausschluss liegt der Gedanke zugrunde, dass die Haftpflichtversicherung eines Kraftfahrzeugs nicht dazu bestimmt ist, dem VN das normale Unternehmerrisiko abzunehmen, er also nicht von Ansprüchen Dritter wegen Schlechterfüllung freigestellt werden soll.
- Bei einer selbstfahrenden Erntemaschine hängen Bestehen und Umfang solcher Ansprüche aber ebenfalls von deren Betrieb insgesamt und nicht von Gefahren einzelner Arbeitsschritte ab.

BGH, Urt. v. 17.09.2023 – IV ZR 384/22

Aber:

Sache noch nicht zur Entscheidung reif

Frage offengelassen, ob der Ausschluss hinsichtlich eines Teils der geernteten Trauben nicht greift, weil nur eine oder einige Chargen der geernteten Trauben unmittelbar im Rahmen des Erntevorgangs verunreinigt worden sind und erst das Zusammenschütten des Ernteguts in einem Sammelbehälter außerhalb des Vollernters zu einer Verunreinigung der übrigen Trauben geführt hat.

In diesem Fall handelte es sich bei den erst im Sammelbehälter verunreinigten Trauben nicht um mit dem Vollernter beförderte Sachen im Sinne des Teil B Nr. 11 Abs. 4 Halbs. 1 AKB.

(P) Versicherungsfall?

- In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist das Interesse versichert, das der VN daran hat, durch den **Gebrauch** des Fahrzeugs nicht mit Haftpflichtansprüchen belastet zu werden.
- Abgedeckt wird die typische, vom Gebrauch des Fahrzeugs selbst und unmittelbar ausgehende Gefahr.
- Dagegen sind dem gedeckten Risiko solche Schäden nicht mehr zuzurechnen, die ihre überwiegende Ursache nicht im Gebrauch des Fahrzeugs, sondern in solchen Umständen haben, die zu den Gefahren des Gewerbebetriebs gehören.
- Nach diesen Maßstäben wird ein Kraftfahrzeug auch dann bedingungsgemäß gebraucht, wenn es nur als Arbeitsmaschine eingesetzt wird.
- **Ein Gebrauch eines Fahrzeugs gemäß Teil B Nr. 10 Abs. 1 AKB schließt den Betrieb eines Kraftfahrzeugs iSv § 7 Abs. 1 StVG ein, geht aber darüber hinaus.**

Abgrenzungsfragen

- Ein- und Aussteigen in das Fahrzeug
  - Anlassen
- Be- und Entladen
- Beseitigen von Hindernissen
- Schäden durch ein abgestelltes Fahrzeug
- Einsatz des Fahrzeugs als Arbeitsmaschine
- Reparaturarbeiten am Fahrzeug
  - Tanken
- Durch die Ladung verursachte Folgeschäden
- Ursächlichkeit des Gebrauchs
- Typische Fahrerhandlung

Shell
33
1203
HR S 714

OLG München, Urt. v. 23.2.2023 – 25 U 3191/21

- Die Kl. ist Kraftfahrthaftpflichtversicherer eines Speditionsunternehmers, die Bekl. dessen Betriebshaftpflichtversicherer.

- Der VN war beauftragt, am 10.11.2017 mit einem Silofahrzeug eine Ladung Weißfeinkalk auszuliefern. Aufgrund eines Fehlers des Fahrers, der die falsche Lieferanschrift anfuhr, befüllte dieser ein Streusalzsilo mit 27,14 t Weißfeinkalk, wodurch die darin befindlichen 78,21 t Streusalz unbrauchbar wurden.

- Auf die Schadensersatzforderung der Geschädigten verauslagte die Kl. für den VN 16.800 EUR.

OLG München, Urt. v. 23.2.2023 – 25 U 3191/21

- LG: Bei der gebotenen wertenden Betrachtung sei der Unfall nicht **„bei dem Betrieb"** des Kraftfahrzeugs entstanden. Der Unfall beruhe nicht auf einem Fehler bei der Bedienung des Kfz, sondern auf der fehlerhaften Entscheidung des Fahrers, die falsche Adresse anzufahren, die mit einem Betriebsvorgang des Kfz nichts zu tun habe.

- Der eigentliche Entladevorgang sei lediglich die Folge dieser Fehleinschätzung gewesen.

OLG München, Urt. v. 23.2.2023 – 25 U 3191/21

- Die Begründung des LG stellt darauf ab, ob der Schaden „bei dem Betrieb“ eines Kfz i. S. des § 7 Abs. 1 StVG entstanden ist. Richtigerweise kommt es darauf an, ob der Schaden **„durch den Gebrauch“** eines Kfz im Sinne der jeweiligen Versicherungsbedingungen verursacht worden ist. Die Begriffe decken sich nicht vollständig. Der hier regressierte Schaden ist „durch den Gebrauch“ eines Kfz entstanden.

OLG München, Urt. v. 23.2.2023 – 25 U 3191/21

- Der BGH hat entschieden, dass ein Schaden, der durch die Betätigung der Beladungseinrichtung und Entladungseinrichtung eines Sonderfahrzeuges verursacht worden ist, dem „Gebrauch des Fahrzeuges“ im Sinne von § 10 AKB aF zuzurechnen ist (BGH, Urt. v. 26.6.1979 – VI ZR 122/78).

- Dem steht nicht entgegen, dass eine Haftung gemäß § 7 Abs. 1 StVG entfällt, wenn die Fortbewegungs- und Transportfunktion des Kfz keine Rolle mehr spielt und das Fahrzeug nur noch als Arbeitsmaschine eingesetzt wird, oder bei Schäden, in denen sich eine Gefahr aus einem gegenüber der Betriebsgefahr eigenständigen Gefahrenkreis verwirklicht hat (BGH, Urt. v. 21.9.2021 – VI ZR 726/20).

Cornelia Süß
Fachanwältin für Verkehrsrecht
Fachanwältin für Versicherungsrecht

info@kawp-dresden.de

0351 318890

www.kawp-dresden.de

Oliver Meixner
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Versicherungsrecht

olivermeixner@kanzlei-johannsen.de

+4940 – 24 13 51

www.kanzlei-johannsen.de